

10

Dieses Beiblatt zur „Kronstädter Zeitung“ erscheint vorläufig in periodischen Zeiträumen.

Der Satellit.

Die Kronstädter Zeitung und der Satellit kostet halbjährig 3 fl., mit postfreier Zustellung 3 fl. 30 kr. C. M.

No. 42.

Kronstadt, den 26. September.

1849.

Aus Kronstadt.

Den 21. September. Der unselige Bürgerkrieg, welcher unserm hart geprüften Vaterland so viele Wunden geschlagen hat, war auch für die hiesige allgemeine Sparcassa in so weit von nachtheiligem Einfluß, als die für das 1848er Jahr gelegten Rechnungen weder geprüft, noch dem Verein vorgelegt, ja sogar mehrere Monate hindurch keine Geschäfte gemacht werden konnten. Vor eigentlichem Schaden aber hat uns das Schicksal und die Vorsicht der Sparcassa-Beamten bewahrt, so, daß sich diese Anstalt keineswegs über erlittene Verluste, sondern bloß über entgangenen Nutzen und über die traurige Nothwendigkeit, daß sie ihr gemeinnütziges Wirken längere Zeit hindurch einstellen mußte, zu beklagen hat.

Nachdem die siegreichen kais.-russischen Truppen in unser Burzenland eingerückt und die Grundbücher aus der Walachei zurück gebracht worden waren, entwickelte die Sparcassa ihre Thätigkeit von Neuem. Seitdem hat sie ihre Geschäfte wie früher besorgt und dabei die angenehme Erfahrung gemacht, daß das Vertrauen zu dieser gemeinnützigsten Anstalt selbst durch die gewaltigen Stürme der nächsten Vergangenheit nicht im Geringsten geschwächt worden ist.

Sobald es die Umstände erlaubten, veranlaßte der Vereinsvorsteher die Prüfung der Rechnung vom abgewichenen Jahr 1848 und hätte gewünscht, dieselbe, nachdem sie am 12. d. M. geprüft und richtig befunden worden war, dem gesammten Verein in allgemeiner Versammlung einreichen zu können. Da aber der noch nicht aufgehobene Belagerungszustand größere Versammlungen verbietet; so wurde die Rechnung dem Vereinsauschuß vorgelegt, welcher jedoch in der zuversichtlichen Hoffnung, daß zur Zeit des Schlußes der nächsten Jahresrechnung eine allgemeine Vereinsversammlung ohne Anstand würde abgehalten werden können, in der gestern abgehaltenen Sitzung nichts Anderes beschlossen hat, als daß 1 Exemplar der Rechnung dem löbl. Magistrat übergeben und solche durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden solle.

Diesem Abschluß gemäß folget hier:

Der öffentliche Rechnungsausweis der Kronstädter allgemeinen Sparcassa für das Jahr 1848.

Am Schluß des Jahres 1847 war ein eigenthümliches Vermögen oder Reservecapital dieses Instituts ausgewiesen worden von	12898 fl. 39 1/2 kr. C. M.
Dazu sind im Laufe des Jahres nach §. 34 der Statuten gekommen die sämtlichen Schenkungen im Betrag von	59 „ 24 „ „
Zusammen	12958 „ 3 1/4 „ „
Im Ganzen besitzt die Sparcassa am 31. Dezember 1848 in gehörig gesicherten Obligationen	444569 „ 47 „ „
In barem Gelde	9559 „ 23 „ „
In Einrichtungsstücken	261 „ 34 „ „
In rückständigen Interessen	3310 „ 38 „ „
Zusammen	457701 „ 22 „ „
Dagegen schuldet dieselbe an unerhobenen Einlagen sammt dazu geschlagenen Interessen bis 31. Dezember 1848	441425 „ 23 1/2 „ „
Die Sparcassa besitzt demnach mehr als sie schuldet	16275 „ 58 1/2 „ „
Da aber in dieser Summe der obige Reservecapital enthalten ist mit	12958 „ 3 1/4 „ „
So ergibt sich für das Jahr 1848 ein reiner Gewinn von	3317 „ 55 1/2 „ „

Von diesem fällt

A. nach §. 33 der Statuten die Hälfte dem Reservecapital zu mit	1658 fl. 57 1/2 kr. C. M.
B. nach §. 33 u. 34 der Statuten ein Viertel zu Honoraren für die Beamten mit	829 „ 28 1/2 „ „
C. nach §. 33 fällt ein Viertel dem hiesigen Bürgerkrankenhaus zu	829 „ 29 „ „

Es bestehet mithin der Sparcassa-Reservecapital oder das eigenthümliche Vermögen des Instituts heute in 14617 „ 1 „ „ Das ist: Vierzehntausend Sechshundert Siebenzehn Gulden und ein Kreuzer in Conventions-Münze.

Kronstadt, am 31. Dezember 1848.

Johann Kinn, Fr. Mescht, Barbenius, Cassier, Controllor, Commisär.

Daß diese Rechnung von den Endesgefertigten geprüft und richtig befunden worden, wird hiemit bestätigt. Kronstadt, am 12. September 1849.

Paul Römer Senator, Joh. Germany, Fr. Schneider, f. Steuereinnnehmer.

Veröffentlicht durch Karl Myß, Vereinsvorsteher.

Aus Hermannstadt.

(Den 24. September.) Mittelfst einhellig gefällten und ratifizierten Kriegsrathsurtheil vom heutigen Tage wurde der kön. siebenb. Thesaurariatssekretär Samuel v. Svergyai, gebürtig aus Klausenburg in Siebenbürgen, 55 Jahre alt, Unitarier, als bei vollkommen erhobnem Thatbestande des Verbrechens der thätigen Theilnahme an dem durch die magyarische Rebellion bewirkten Hochverrathe geständig und schuldig, zu Folge der diesfalls bestehenden Gesetze zur Entsetzung von seiner bekleideten Thesaurariats-Sekretärsstelle, Verfall seines sämmtlichen, wo immer befindlichen Vermögens als Ersatz für den durch die Rebellion verursachten Schaden und zu fünfjährigem Festungsarreste in Eisen verurtheilt, und dieses Erkenntniß heute ihm kundgemacht und in Vollzug gesetzt worden.

Hermannstadt, am 22. September 1849.

Vom k. k. Kriegsgerichte.

Se. Excellenz der Herr Civil- und Militärgouverneur F. M. L. Baron Wohlgemuth und der bevollmächtigte kaiserliche Commisär Herr Subernalrath Ritter v. Bach sind heute von hier abgegangen um die neuen Distrikte, in welche Siebenbürgen eingetheilt ist, zu bereisen. (Sieb. B.)

Briefe aus Mediasch.

(Den 19. Sept.) Das traurige Schicksal des Stephan Ludwig Roth hat gewiß die Brust jedes menschlich fühlenden Unbefangenen mit tiefem Schauer erfüllt, so wie die Gnade unseres großherzigen Kaisers, womit Se. Majestät durch die großmüthige Unterstützung der 5 unmündigen Waisen deren Unglück zu mildern geruht, zur dankbarsten Verehrung hinreißt. Solche Momente werden durch die allgemeine Aufmerksamkeit, die sie allerdings verdienen, der Geschichte überliefert. Unter den tausend Opfer des Fanatismus, die in der jüngsten unheilvollen Zeit gefallen sind, darf wohl auch der an dem frommen, schuldlosen Pfarrer Georg Anner aus Bürköß unter dem Schein der Justiz verübte Mord als merkwürdig bezeichnet werden.

Am 24. April 1849 wird der hiesige Polizeidirektor B. bei

der russische (ekret) des die Gefan- bauptlinge en mit tür- der Leich- ausgestellt Porto be- davon wird nach dem geschlagen. ten Kaisers eines vom das Ende er. Beide beide ihra Thronen, nem Sieg nachdem Volk von für geend- e von St. gillon mit Edelsteinen als, dessen feigt, zum August gibt Kirche den ehin nicht einen an- et, etwa daß der nterschrift Republik n Volkes der Form s Spott- icht nach Entschädi- a machen. gewesener nant auß e in die erfterer smar er- sind in ehwesen er Pfar- gangener worden. Staate 98., in und in kleineren Drenfen. Bullen am 5. gen von (M.) sondern Frank-

10

10

Nacht durch den Adjutanten des sogenannten Majoren Graf Lázár Albert, Hegyi, mit 12 Bewaffneten, aus dem Schlafe aufgestürzt, und unter roher Bedrohung gezwungen, diese Patrouille zum Hause des Bärköfcher Pfarrer Auner, welches derselbe in hiesiger Stadt besaß, zu geleiten. Dort angelagert werden von den Bewaffneten die Thüren eingesprenzt, statt dem Gesuchten aber nur dessen zwei Söhne, Johann und Michael Auner dort gefunden, und unter Bedrohung mit augenblicklichem Erschießen aufgefordert, ihren Vater zur Stelle zu schaffen. Nachdem nun die Beängstigten, die schrecklichsten Folgen für ihren schuldlosen Vater nicht ahnend, angegeben hatten, daß dieser in Probstdorf bei seiner dort verheiratheten Tochter, wo er Grundstücke besitze und zur Zeit eben deren Anbau besorge, sich aufhalte, wurde der Sohn Michael als Geißel in Arrest geschickt, sein Bruder Johann aber gezwungen, mit Hegyi und den Bewaffneten nach Probstdorf zu fahren, und seinen leiblichen Vater zu verrathen. Am folgenden Tage wurde der unglückliche Pfarrer durch Mediaisch nach Bärkösch geführt, dort durch Bärköfcher Edelente, Kováts Lajos, Kotsis János, Szaboszlaj u. a. m. standrechtlich verurtheilt und erschossen. Er wurde beschuldigt*), an den früher von den Walachen in Bärkösch verübten Unthaten Theil genommen zu haben. — Thatsache aber ist es, daß eben er durch fromme Ermahnungen, wodurch er oft sich selbst der Gefahr ausgesetzt, nicht nur manche Gewaltthat abgewehrt hat, sondern auch manchem bedrohten Ungarn, unter Andern dem ungarischen reformirten Pfarrer mit seiner ganzen Familie durch acht Wochen, eine Schutzstätte unter seinem Dache gewährt, die Früchte des Kotsis János, eines seiner Blutrichter, zu sich in Sicherheit gebracht, und mit seinem eigenen Wagen nach Agneteln überführt hat, daß eine ungarische Frau, die für ihn Zeugniß geben wollte, daß sie ihm die Rettung ihres Lebens und ihrer Habe verdanke, leider zu spät kam, und nur durch thätige Theilnahme an der ordentlichen Bestattung der Leiche ihren Dank abtragen konnte. Bemerkenswert zu werden verdient auch, daß der damalige Gewaltthäter in Mediaisch, Graf Albert Lázár, auf die Vorstellungen der Söhne, diesen einen schriftlichen Befehl, die Execution einzustellen, nach Bärkösch mitgab, der aber leider nur nach der Execution dort eintraf. — Nach dem Zeugniß jedes Unbefangenen, der den Unglücklichen kannte, verdient auch das grausame Schicksal dieses armen, aber frommen Mannes warme Theilnahme.

Mundschreiben des Grafen von Nesselrode an die an den fremden Höfen befindlichen russischen Gesandten.

Warschau, 19/30. August 1849.

„Durch die Ihnen überschiedenen Bulletins sind Sie in Kenntniß von den militärischen Operationen in Ungarn gesetzt worden.

Die insurrektionellen Streitkräfte, welche einerseits nach und nach über die Theil zurückgeworfen und andererseits durch die successiven Siege, welche der General Rüdiger in Siebenbürgen erfocht, entmuthigt und zersprengt wurden, befanden sich zuletzt in einer so bedrängten Lage, daß sie der hereinbrechenden Katastrophe nicht mehr zu entgehen vermochten.

Unter solchen Umständen beschloß die revolutionäre Regierung, sich aufzulösen. Görgey, dem die Diktatur übertragen worden war, hatte sich auf Gnade und Ungnade, ohne Bedingungen zu stellen, ergeben. Seine Truppen, welche den Kern der insurrektionellen Armee bildeten und noch 30,000 Mann Infanterie und 5000 Mann Kavallerie zählten, denen 144 Kanonen zu Gebote standen, haben die Waffen vor dem General Rüdiger gestreckt, den der Herr Marschall Fürst von Warschau in weiser Vorsicht gegen Großvaterdein entsetzt hatte.

Ein große Anzahl feindlicher Truppenabtheilungen sind diesem Beispiele nachgekommen. Die Festung Arad befindet sich in den Händen der kaiserlichen Truppen. Ein noch in Siebenbürgen aus 12 Bataillons Infanterie, acht Schwadronen Kavallerie und 74 Kanonen bestehendes Insurgentencorps hat sich ebenfalls dem General Rüdiger ergeben. Die vorzüglichsten polnischen Häufelührer sind flüchtig geworden.

Wir können demnach den Krieg als beendet betrachten. Ein theilweiser, hin und wieder noch vorkommender Widerstand kann diesen definitiven Ausgang nicht verzögern.

*) Wer erinnert sich nicht an die, auf die ganze sächs. Nation ausgeübte abgemessene Beschuldigung im Allgemeinen! —

Die göttliche Vorsehung hat unsere Anstrengungen gesegnet. Die russische Armee hat unter der glorreichen Anführung jenes berühmten Befehlshabers, der ihr so oft schon den Weg zum Sieg vorzeichnete, ihren alten, wohlverworbenen Ruf bewahrt und den Erwartungen unseres erhabenen Fürsten entsprochen. Die österreichischen Truppen haben ihrerseits unter dem Befehl des Baron Haynau, unterstützt von einer unserer Armeedivisionen, ebenfalls glänzende Erfolge erfochten, durch welche das gemeinschaftlich erkämpfte Resultat mächtig gefördert wurde.

Mein vom 27. April 1849 datirtes Mundschreiben hat Sie von den Beweggründen in Kenntniß gesetzt, welche Se. Majestät den Kaiser zur Theilnahme an diesem Kriege bewogen, so wie von den Ansichten, die er über denselben hegte, und dem Zwecke, den er durch die Intervention zu erreichen beabsichtigte.

Die Gefahren, von denen die Sicherheit unserer Grenzen bedroht wurden, sind beseitigt. Ungarn ist zum Gehorsam gegen seinen gesetzmäßigen Herrscher zurückgekehrt; die Integrität des österreichischen Gebietes, wie sie durch die Stipulationen des Wiener Tractes garantirt wurde, ist von Neuem gesichert.

Dieses sind die Resultate des Bestandes, welchen der Kaiser Sr. k. apostolischen Majestät geleistet hat. Diesen einzigen Lohn hat unser erhabener Herr im Auge gehabt, als er seine Fahnen denen seines erlauchten Allirten heigesellte.

Unsere Mitwirkung, die wir auf loyale Weise zusagten, ist mit Vertrauen angenommen worden. Diese Gesinnungen bildeten die Grundlage, auf der die Beziehungen beider Monarchen zu einander beruhen, und werden in der künftigen Allianz der beiden Reiche stets obwalten. Die Aufgabe, welche der Kaiser sich gestellt, ist vollendet. Seine Truppen haben den Befehl erhalten, das ungarische Gebiet zu räumen, und werden daher baldigst über unsere Grenzen zurück marschiren.

Sie sind ermächtigt, diese Note der Regierung mitzutheilen, bei welcher Sie die Ehre haben, unseren erhabenen Herrn zu vertreten.

Tagsbefehl des F. J. M. Ban Jellacic an die Südbarmee.

Ein Jahr ist vorübergegangen, seit ich das Banner erhob, um an der Spitze der getreuen Grenzvölker der Empörung die Stirne zu bieten, einen Damm entgegenzustellen der hereinbrechenden Anarchie.

Und es war ein Jahr, wie Osterreichs Geschichte kein zweites gekannt und nimmer kennen möge, ein Jahr voll heißer blutiger Kämpfe, reich an Mühen und Entbehrungen!

In dürftiger Kleidung, spärlich ausgerüstet, fochtet Ihr in der eisigen Kälte des Winters mit ebenso treuer Hingebung, wie in der Gluth des Sommers auf verheerten, ausgedorrten Ebenen. Kampend mit den mächtigen Einflüssen ungewohnter Klimate habt Ihr nicht allein dem Schwerte des Feindes, Ihr habt weit mehr Opfern den Fiebern und ansteckenden Krankheiten erliegen sehen! Gar viele unserer Brüder ruhen in fremder Erde; sie alle deckt ein ehrendes Grab, denn alle starben sie für das große, gemeinsame Vaterland!

Ihr aber, die Ihr nun heimkehrt vom langen mühevollen Zuge — nehmt meinen, nehmt des Vaterlandes Dank, als dessen treueste Söhne Ihr Euch bewährt. Mit dem vollen Bewußtsein erfüllter Pflicht kehren Eure gelichteten Reihen zur Heimat zurück. Trauert um die Fehlenden, aber bedauert sie nicht, denn groß war das Ziel, nach dem wir strebten; es galt, den sinkenden Thron zu stützen und aus den Gräueln wilden Bürgerkrieges das Vaterland zu erretten — ein schönes, ein herrliches Vaterland!

Ihr habt mit schwerem Preis gezahlt — doch nun blicket mit Stolz empor zu jenen Fahnen, die Euch vorangeleuchtet in der Nacht blutiger Kämpfe! Ihre siegreichen Zeichen verkünden uns Allen das goldene Wort, daß es wieder ein großes, ein mächtiges Osterreich gebe, weil Ihr auch in der Stunde banger Zweifel das ward, was Ihr von je gewesen, tapfer und treu!

Agram, den 10. September 1849.

Jellacic m. p.,
Feldzeugmeister und Ban.

Einsicht in die Motive der Unterwerfung Görgey's.

Der nachstehende Brief des ungarischen Dictators Görgey an den russischen General von Rüdiger gewährt eine eigenthümliche Einsicht in die Motive, welche Görgey's Unterwerfung veranlaßten, weshalb wir auch dieses Actenstück mittheilen.

Herr G
terlandes. I
berholung all
Begebenheiten
erst um unfer
wickelten. D
Theil der No
aber mit Hilf
angehören, di
zogen wurden
es die Politik
mit Osterreich
Kampf für U
Viele gerechte
und auch war
es einst enthu
Ungarns dazu
verschließen.
höchste Gefahr
der That, abe
gießen für un
reits im Begri
die provisorisch
ihr Fortbesteh
krüher, bedau
rung erkannte
meine Hände
besten Ueberze
lichen Mitbürg
wenigstens von
dingt die Waf
daß die Führe
schen Streitm
Ungarn das B
hiebei auf die
er so viele me
Verhältnisse, e
Kampf gegen
gewissen Schid
auf Seine Ger
wuth ihrer Fe
gen, wenn ich
an Sie, Herr
jener Achtung
sich, wenn Sie
den traurigen
der Art mögli
jestaß des Kai
lieber mein ga
Uebermacht im
schen Truppen
12. August n
den 14. nach
damit Sie sich
eigenen Trupp
trennen. Sol
Truppen mir
schieden zurück
diesem Wege
allein meine
gulegen. Ich
und schließe
Alt-Orad

aber da

§. 58. I
ihn der Präsid
frei, und es
wenn er verh

Herr General! Sie kennen die traurige Geschichte meines Vaterlandes. Ich verschone Sie demnach mit einer ermüdenden Wiederholung aller jener auf eine unheimliche Weise zusammenhängenden Begebenheiten, welche uns immer tiefer in den Verzweiflungskampf erst um unsere legitimen Freiheiten, dann um unsere Existenz, verwickelten. Der bessere und, ich darf es behaupten, auch der größere Theil der Nation hat diesen Kampf nicht leichtsinnig gesucht, wohl aber mit Hilfe vieler Ehrenmänner, welche zwar nicht der Nation angehören, durch ihre Verhältnisse zu derselben jedoch mit darein gezogen wurden, ehrlich, standhaft und sieghaft bestanden. Da geboth es die Politik Europa's, daß Se. Majestät der Kaiser von Rußland mit Oestreich sich verbinde, um uns zu besiegen, und den ferneren Kampf für Ungarns Verfassung unmöglich zu machen. Es geschah! Viele gerechten, wahren Patrioten Ungarns hatten dies vorausgesehen und auch warnend vorausgesagt. Die Geschichte unserer Tage wird es einst enthüllen, was die Majorität der provisorischen Regierung Ungarns dazu bewog, ihr Ohr vor jenen warnenden Stimmen zu verschließen. Diese provisorische Regierung ist nicht mehr. Die höchste Gefahr hatte sie am schwächsten gefunden. Ich, der Mann der That, aber nicht der vergeblichen, erkannte ein ferneres Blutvergießen für unnütz, als unheilbringend für Ungarn, wie ich dies bereits im Beginne der russischen Intervention erkannte; ich habe heute die provisorische Regierung aufgefordert, unbedingt abzudanken, weil ihr Fortbestehen die Zukunft des Vaterlandes nur von Tag zu Tag trüber, bedauernswerther gestalten könne. Die provisorische Regierung erkannte dies und dankte freiwillig ab, die höchste Gewalt in meine Hände niederlegend. Ich benütze diesen Umstand nach meiner besten Ueberzeugung, um Menschenblut zu schonen, um meine friedlichen Mitbürger, welche ich ferner zu verteidigen zu schwach bin, wenigstens von dem Glende des Krieges zu befreien, indem ich unbedingt die Waffen strecke, ^{und} dadurch vielleicht den Impuls gebe, daß die Führer aller von mir getrennten Abtheilungen der ungarischen Streitmacht gleich mir erkennend, daß dies gegenwärtig für Ungarn das Beste sei, im Kurzen das Gleiche thun. Ich vertraue hierbei auf die vielgerühmte Großmuth Sr. Majestät des Czars, daß er so viele meiner braven Kameraden, welche durch die Macht der Verhältnisse, als frühere östreichische Offiziere, in diesen unglücklichen Kampf gegen Oestreich verwickelt wurden, nicht einem traurigen ungewissen Schicksale, und die tiefgebeugten Völker Ungarns, welche auf Seine Gerechtigkeitsliebe bauen, nicht wehrlos der blinden Rache-muth ihrer Feinde Preis geben werde. Es dürfte ja vielleicht genügen, wenn ich „allein“ als Opfer falle! Diesen Brief adressire ich an Sie, Herr General! weil Sie es waren, der mir zuerst Beweise jener Achtung gab, welche mein Vertrauen gewannen. Beeilen Sie sich, wenn Sie fernerm unnißigen Blutvergießen Einhalt thun wollen, den traurigen Akt der Waffenstreckung in der kürzesten Zeit, jedoch der Art möglich zu machen, daß er nur vor den Truppen Sr. Majestät des Kaisers von Rußland stattfindet, denn ich erkläre feierlich, lieber mein ganzes Corps in einer verzweifelten Schlacht gegen welche Uebermacht immer vernichten zu lassen, als die Waffen vor östreichischen Truppen unbedingt zu strecken. Ich marschiere Morgen den 12. August nach Villagos, übermorgen den 13. nach Boros Jenö, den 14. nach Béel, welches ich Ihnen aus dem Grunde mittheile, damit Sie sich mit Ihrer Macht zwischen die östreichischen und meine eigenen Truppen ziehen, um mich einzuschließen, und von jenen zu trennen. Sollte dieses Manöver nicht gelingen, und die östreichischen Truppen mir auf dem Fuße folgen, so werde ich Ihre Angriffe entschieden zurückweisen und mich gegen Großwardein ziehen, um auf diesem Wege die kaiserl.-russische Armee zu erreichen, vor welcher allein meine Truppen sich bereit erklärten, die Waffen freiwillig abzugeben. Ich erwarte Ihre geehrte Antwort in der kürzesten Zeit, und schließe mit der Versicherung meiner unbegrenzten Hochachtung.

Ult-Brad, am 11. August 1849, 6 Uhr Abends.

Arthur Görgey m. p., ungar. General.

Vorschrift

über das Verfahren in Preßübertretungsfällen.

(Schluß.)

§. 58. Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so spricht ihn der Präsident ohne Berathung mit den Richtern von der Anklage frei, und es ist im Urtheile auch die Entlassung des Angeklagten, wenn er verhaftet ist, und keine anderen Verhaftungsgründe bestehen, so

wie die Rückstellung einer nach §. 16 oder 22 erlegten Caution auszudrücken.

§. 59. Haben die Geschwornen über die Schuld des Angeklagten sich bejahend ausgesprochen, so hat der Staatsanwalt, mag die Klage von ihm oder einem Privatkläger ausgegangen sein, den Strafantrag zu stellen, worauf der Präsident den Angeklagten zur Aeußerung darüber auffordert, welche aber nicht mehr die durch den Ausspruch der Geschwornen festgestellten Umstände in Frage stellen, sondern lediglich darauf gerichtet sein darf, daß die Uebertretung, deren der Angeklagte schuldig befunden wurde, nach dem Gesetze nicht strafbar sei, oder daß doch der Strafantrag dem Gesetze nicht entspreche.

§. 60. Sohin erkennt das Richtercollegium in geheimer Berathung über das Strafmaß. Das Gericht faßt diesen Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit und der Präsident macht sogleich das Urtheil nebst den Beweggründen den Anwesenden bekannt.

§. 61. Das Gericht kann auf keine größere Strafe erkennen, als worauf der Staatsanwalt angetragen hat.

§. 62. Wird der Angeklagte verurtheilt, so ist ihm in dem Urtheile auch der Ersatz der Gerichtskosten aufzuerlegen. Mehrere wegen derselben Uebertretung Angeklagte haften für die Kosten zur gesammten Hand.

§. 63. Hinsichtlich der allenfalls angesprochenen Entschädigung und Genugthuung ist im Falle der Verurtheilung des Angeklagten dem Verletzten der ordentliche Rechtsweg vorzubehalten.

§. 64. Sowohl im Falle der Verurtheilung als im Falle der Losprechung, ist das Urtheil schriftlich auszufertigen und den Parteien, wenn sie bei der Verkündung nicht zugegen waren, oder darum ansuchen, in beglaubigter Abschrift zuzustellen.

§. 65. Die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten muß durch das Protokoll nachgewiesen werden, welches über den Vorgang in der Sitzung aufzunehmen und von dem Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Antworten des Angeklagten und die Aussagen der Zeugen sind in dasselbe nicht aufzunehmen.

§. 66. So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens von der Klage ablassen.

Dem Angeklagten bleibt in solchen Fällen der Anspruch auf Ersatz der erweislichen Kosten und Schäden vorbehalten, welchen Ersatz, wenn die Ablassung durch den Staatsanwalt erfolgte wider die Staatscasse zu liquidiren ist.

§. 67. So lange die Verhandlung nicht geschlossen ist, kann das Gericht dieselbe auf kurze Zeit vertagen. Nach dem Schlusse der Verhandlung muß sogleich zur Urtheilsschöpfung geschritten werden.

§. 68. Muß die Verhandlung wegen des Ausbleibens eines gehörig vorgeladenen Zeugen oder Sachverständigen vertagt werden, so ist der Ausbleibende bei dem Abgange gültiger Entschuldigungsgründe von dem Gerichte zum Ersatze der dadurch verursachten Kosten, und zu einer Geldbuße von 20 bis 50 fl. C.M. zu verurtheilen.

§. 69. Jede Vorladung oder Verständigung von welcher Rechtsfolgen abhängen, hat zu eigenen Händen desjenigen zu geschehen, an welchen sie gerichtet ist, wenn dies aber wegen Unbekanntheit seines Aufenthaltes oder wegen seiner Nichtauffindung an dem angegebenen Aufenthaltsorte weder unmittelbar von dem Preßgerichte noch durch Requisition einer anderen Behörde bewirkt werden kann, so ist die zuzustellende Vorladung oder Verständigung am Sitzungsorte des Preßgerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die Regierungszeitung bekannt zu machen. Auf gleiche Art ist in solchem Falle das ergangene Urtheil zu veröffentlichen.

§. 70. Befindet sich ein Privatkläger oder der Angeklagte nicht an dem Orte, wo das Preßgericht seinen Sitz hat, so wird ihm in der ersten Vorladung oder Verständigung die Namhaftmachung eines am Orte des Gerichtes wohnenden Gewalthabers für Empfangnahme der weiteren gerichtlichen Zustellungen mit dem Bedeuten aufgetragen, daß sonst ein solcher vom Gerichte auf seine Kosten bestellt würde.

§. 71. Wenn der gehörig vorgeladene Angeklagte in der Gerichtsitzung nicht erscheint, so ist dessen ungeachtet die Verhandlung vorzunehmen, und hierüber von den Geschwornenen und Richtern zu erkennen.

§. 72. Ein Contumazurtheil kann niemals vor Ablauf von acht Tagen vom Tage der Bekanntmachung desselben in Vollzug gesetzt werden.

Auch kann der Angeklagte, gegen den ein solches Urtheil ergangen ist, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, um Wiederaufnahme des Verfahrens und Bestimmung einer weiteren Gerichts-

sigung bitten. Dieses hemmt jedoch nicht die Vollziehung des rechtskräftig gewordenen Urtheils.

§. 73. Erscheint der Angeklagte auch bei der neuerlich angeordneten Verhandlung nicht, so wird das ergangene Contumazialerkennniß für ein endgültiges erklärt, und eine abermalige Bitte um neuerliche Verhandlung ist abzuweisen.

§. 74. Wird in Folge einer neuerlichen Verhandlung das Contumazurtheil aufgehoben, fallen dem Angeklagten doch die durch seine nicht gehörig entschuldigte Versäumung der ersten Verhandlung veranlaßten Kosten zur Last.

§. 75. Gegen ein Urtheil des Preßgerichtes findet sonst kein anderes Rechtsmittel als die Nullitätsbeschwerde (der Cassationsrecurs) Statt.

Diese Beschwerde steht dem Staatsanwälte, so wie jedem anderen Kläger, dem Angeklagten und seinem Verteidiger zu und kann nur damit begründet werden, daß eine Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens oder eine unrichtige Anwendung klarer Gesetze Statt gefunden habe.

§. 76. Die Nullitätsbeschwerde geht an den Obersten Gerichtshof (Cassationshof).

Die Erklärung, daß die Nullitätsbeschwerde ergriffen, und gegen welche Punkte dieselbe gerichtet werde, muß binnen drei Tagen nach Verkündigung des Urtheils bei dem Preßgerichte abgegeben werden.

Der Recurrent kann eine motivirte Beschwerdeschrift zugleich mit der Anmeldung oder binnen weiterer 8 Tage bei dem Preßgerichte überreichen. Nach Ablauf dieser Frist, oder sobald der Recurrent eine besondere Beschwerdeschrift nicht einbringen zu wollen erklärt, hat das Preßgericht sämtliche Acten dem Cassationshofe vorzulegen.

Von der Anbringung der Nullitätsbeschwerde ist immer der Gehentheil vom Preßgerichte sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 77. Der Cassationshof hat zur Erledigung der sammt den Acten an ihn gelangten Nullitätsbeschwerde eine in der Regel (§§. 26—30) öffentliche Sitzung von wenigstens 6 Räten und einem Präsidenten anzurufen und hiezu den Staatsanwalt und die Parteien vorzuladen.

Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Referenten, worauf der Staatsanwalt, und die Parteien mit ihren Ausführungen gehört, und auf ihr Verlangen auch die bei dem Gerichte erster Instanz verlesenen Urkunden und das Sitzungsprotokoll des Preßgerichtes vorgelesen werden.

Das Erkenntniß wird in geheimer Berathung nach absoluter Stimmenmehrheit geschöpft, und sodann sammt den Gründen sogleich in öffentlicher Sitzung verkündigt.

Ueber den Vorgang in der Sitzung ist nach Vorschrift des §. 65. ein Protokoll zu führen.

§. 78. Erfolgt die Cassirung des angegriffenen Urtheils wegen einer in dem Spruche der Richter liegenden Verletzung des Gesetzes, so hat der Cassationshof, indem er dem Recurse Statt gibt, zugleich das neue Urtheil zu fällen.

Wenn aber die Cassirung des Urtheils wegen einer in der Verhandlung vorgekommenen Gesetzesverletzung erfolgt, so ist dem Preßgerichte die neuerliche Verhandlung aufzutragen, und es sind dem Preßgerichte die erwießenen Gebrechen zur künftigen Vermeidung bekannt zu machen; es bleibt jedoch dem Ermessen des Cassationshofes überlassen, unter besonderen Umständen die neue Verhandlung an ein anderes Preßgericht zu weisen.

§. 79. Im Zuge des Verfahrens findet ein Recurs nur gegen jene Beschlüsse der Preßgerichte Statt, wodurch eine Klage angenommen oder zurückgewiesen, eine Beschlagnahme verfügt, bestätigt, aufgehoben oder verweigert, eine Verhaftung angeordnet oder abgeschlagen, die Stellung auf freien Fuß verfügt oder verweigert, eine Caution gefordert oder zurückgewiesen wird.

Dieser Recurs steht sowohl dem Staatsanwälte, als den Parteien zu; es wird aber dadurch, wenn Gefahr auf dem Verzuge besteht, der Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht aufgehalten.

Die Anmeldung hat binnen 24 Stunden nach der Bekanntmachung des Beschlusses bei dem Preßgerichte zu geschehen, und binnen weiterer drei Tage kann eine motivirte Recurschrift daselbst überreicht werden.

Nach Ablauf dieser Frist, oder sobald der Recurrent eine motivirte Recurschrift nicht überreichen zu wollen erklärt, hat das Preß-

gericht den Recurs mit den Acten dem Obergerichte vorzulegen, welches darüber ohne Zuziehung des Staatsanwaltes und den Parteien in einer nicht öffentlichen Sitzung zu erkennen hat.

§. 80. Gegen die Erkenntnisse der Obergerichte findet keine weitere Berufung Statt.

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

Allerlei Neuigkeiten.

Wien, 15. September. Gestern Morgens um 11 Uhr empfing Se. Majestät der Kaiser, welcher von seinem Unwohlsein wieder gänzlich hergestellt ist, den Feldmarschall Radeky. Der Empfang war ein überaus herzlicher; die Umstehenden waren bis zu Thränen gerührt. Der Marschall blieb bis 1 Uhr Mittags bei Sr. Majestät und wurde auf das Guldvollste entlassen. Er fuhr dann zu seiner Tochter Gräfin Wentheim. Während dessen fuhr Se. Majestät in die Burg, um den Marschall mit einem Besuche zu beehren, fand ihn aber nicht zu Hause. Von da begab sich der Kaiser zum General Benedek, welcher in der Leopoldstadt im blauen Fagel wohnt, und beehrte den tapfern verwundeten General mit einem Besuche. F. M. Radeky bleibt sicher einige Wochen hier. Wie aus guter Quelle versichert wird, soll derselbe zum Statthalter der lombardisch-venetianischen Provinzen ernannt werden.

In Brody sind seit dem großen Brande im verfloßenen Monate Brandlegungen an der Tagesordnung. Die Stimmung der Bewohner ist aus diesem Anlaß eine sehr gedrückte. Die Brandleger scheinen es vorzugsweise auf die Einäscherung von Localitäten, wo große Waarenvorräthe aufgehäuft sind, abgesehen zu haben.

Eine italienische Zeitung bringt die Nachricht, daß General Rostolan in Rom von den Kardinalen die Regierungsgewalt übernommen hat.

In Berlin steht der praktische Communismus in der schönsten Blüthe. In einem dortigen Bahnhofe kam unlängst der Fall vor, daß bei starkem Gedränge sechs Schugleute umher gingen, und die Reisenden mit den Worten warnten: „Meine Herren, halten Sie die Taschen fest, wir haben hier Gäste.“ Aber trotzdem klagte alle Augenblicke Jemand, daß ihm etwas abhanden gekommen sei — viel einfacher wäre es wohl gewesen, die „Gäste“ auf die eine oder die andere Art bei Seite zu bringen.

In Paris ist ein Tableau erschienen, welches die Nationalversammlung darstellt mit den Namen aller Volksvertreter, und eine besondere Farbe, welche die politische Meinung eines Jeden von ihnen anzeigt. Acht verschiedene Farben stellen die politische Meinungsverschiedenheit der Nationalversammlung dar. Dunkelroth für die Montagnards und die Socialisten, 125 an der Zahl. Hellroth für die entschiedenen Republikaner, 65 an der Zahl; Violett für die Mitglieder der Mittelparthei, 80 an der Zahl. Gelb für die Conservativen, 125 an der Zahl. Blau für die reinen Bonapartisten, 60 an der Zahl. Grün für die Legitimisten, 160 an der Zahl. Roth-grün-gelb endlich für die Schwankenden, 100 an der Zahl. Zusammen 750. Wahrlich, eine Harlekinsjacke sieht nicht bunter aus; ein sehr trauriges Bild für die Franzosen, die nach 60 Revolutionen in acht politische Partheien getheilt, folglich ohne Einheit, ohne Kraft, ohne Einfluß geworden sind.

In Telfs (Tirol) kam eine Bauerndeputation bei der Durchreise des Erzherzogs-Neichsverweser an den Wagen desselben heran, und brachte die Bitte vor, „Se. kaiserl. Hoheit möge dahin wirken, daß sie katholisch bleiben dürfen, und in Innsbruck kein evangelischer Tempel erbaut werde.“ Ueber diese intolerante Zumuthung hat sie der Erzherzog mit derben aber wahren Worten zurecht gewiesen.

880/1849.

Verlautbarung.

Ans Anlaß einer in Halmagy und in den Nachbargerichtsbarkheiten ausgebrochenen, der Kinderpest höchst verdächtigen Seuche, wird der auf den 8. Oktober d. J. fallende Viehmarkt in Neß nicht abgehalten werden. Neß, den 17. September 1849.

Vom Neßer Stuhlsamt,

durch

Matthias Matthia, Stadtnotar.

Unter der Verantwortung des Verlegers.

Gedruckt und im Verlag in Johann Gött's Buchdruckerei in Kronstadt.

Dieses Beibl.
„Kronstadt.“
erscheint wöchentlich
periodischen
men.

No. 43

Kronst.
zwei Kundma
worden sind.

Es lau
fung der W
sen und Weid
mächtigen W

Es ist
bote stehende
Schaden, der
zen Lande h
durch die Be
das Abweiden
in der nächste

Bei die
Berordnung
und sich nicht
schläge zu tre
in einem sol
zur Tilgung d
veräußert und
ter aber nach
ger strengen
Hermann
Der f.

Durch d
and Militä
und in Folge
C. C., zum
Sige in Herr
zur öffentlichen
gekommenen
stadt und Wist
des einen un

Das in
meinen Kräfte
tes Bestreben
und das Woh
zum Distrikts
die Aufrechtha
Zubilsnahme
herbeiführt —
persönliche Ue
Zweige der
Wißbräuche ab
gen zu bewirke

Um jede
Erfolge begleit
sämmlicher B
sämmten Bewö
ich mir zur Pf
denkenden Bea
gen zur streng
zur gesetzlichen
Hermann